



# **SPORT- UND TURNIERORDNUNG**

---

---

Stand: 22.02.2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
SPORT- UND TURNIERORDNUNG .....	3
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
2 TERMINIERUNG .....	3
3 VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN .....	3
3.1 Allgemeines .....	3
3.2 Ausschreibungen .....	4
3.3 Rangfolge von Wettbewerben, Maßnahmen und Veranstaltungen .....	4
4 SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG .....	4
5 VEREINSWECHSEL .....	5
6 RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB .....	5
6.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe .....	5
6.2 Sportmaterial und Sportstätte .....	5
6.3 Sportkleidung .....	6
6.4 Werbung .....	6
6.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen .....	6
6.6 Altersklassen .....	6
7 EINZELSPORTBETRIEB .....	6
7.1 Format / Austragungsmodus .....	6
7.2 Qualifikationsveranstaltungen .....	7
8 MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB .....	7
9 NATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE .....	7
9.1 Allgemeine Bestimmungen .....	7
9.2 Nominierungskriterien Deutsche Jugendmeisterschaften .....	7
9.2.1 Allgemeines .....	7
9.2.2 Nominierungskriterien .....	8
9.3 Qualifikationsveranstaltungen .....	8
9.3.1 Allgemeines .....	8
9.3.1 Nominierungskriterien .....	8
10 SANKTIONEN .....	8
11 SCHIEDSRICHTER .....	8
12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8

## **SPORT- UND TURNIERORDNUNG**

---

### **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

- (1) Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Sächsischen Billard-Verbandes (SBV) zu schaffen.
- (2) Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.
- (3) Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Sportbetrieb vor.
- (4) Sofern in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung nicht anders geregelt, gelten für den Sportbetrieb die Spielregeln der Deutschen Billard-Union (DBU) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (5) Das Präsidium des SBV entscheidet auf Vorschlag des Sportrates über nicht in der STO geregelte Fälle und sonstige in seinen Zuständigkeitsbereich fallende notwendige Änderungen aufgrund von nationalen Vorgaben. Es kann durch die Herausgabe „Besonderer Teile“ oder „Sportprogramme“ weitere Einzelheiten des Sportbetriebes regeln.
- (6) Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Form gewählt. Die Ordnung bezieht sich genderfrei auf alle Geschlechter, es sei denn, es wird ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen.

### **2 TERMINIERUNG**

---

- (1) Die Sportsaison beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
- (2) Meldetermine werden in gesonderten Mitteilungen veröffentlicht.
- (3) Das Präsidium legt auf Vorschlag des Sportrates den SBV-Rahmenterminplan für die Saison fest.
- (4) Der SBV-Rahmenterminplan wird mit den nationalen und internationalen Rahmenterminplänen abgestimmt, veröffentlicht und laufend aktualisiert.
- (5) Änderungen nationaler und internationaler Termine können Änderungen des SBV-Rahmenterminplan bedingen.
- (6) Der Sächsische Billard-Verband wird den DBU-Rahmenterminplan vorrangig berücksichtigen.
- (7) Werden Sportler des SBV zur Teilnahme an Veranstaltungen oder Terminen nominiert oder eingeladen, haben die Mitglieder diese freizustellen.

### **3 VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN**

---

#### **3.1 Allgemeines**

- (1) Zu Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Sächsischen Billard-Verbandes zählen
  1. vom SBV ausgerichtete, internationale Meisterschaften
  2. Sächsische Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
  3. SBV-Pokalwettbewerbe
  4. Länder-/nationale Verbandsvergleichskämpfe
  5. regionale Meisterschaften des SBV
  6. Meisterschaften der Untergliederungen des SBV
  7. offene Turniere und Turnierserien, auch landesverbandsübergreifend
  8. alle sonstigen Billardveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des SBV
- (2) Vom Sächsischen Billard-Verband oder dessen Untergliederungen veranstaltete oder ausgerichtete Turniere und Turnierserien sind automatisch genehmigt.
- (3) Bei Turnieren für Minderjährige sind Geldpreise und Sachpreise im Gegenwert von über 60,00 EUR nicht zugelassen. Bei Teilnahme von Minderjährigen an Preisgeldturnieren der Erwachsenen dürfen Geld- und Sachpreise nicht an sie ausgehändigt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

### 3.2 Ausschreibungen

- (1) Die jeweiligen Ausschreibungen zu den unter Tz. 3.1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen enthalten insbesondere folgende Inhalte:
- Format / Austragungsmodalitäten
  - Termine
  - Veranstaltungsort
  - Teilnahmevoraussetzungen
  - Teilnehmerzahlen
  - Meldetermine und -modalitäten
  - Spielkleidung
  - Gebühren / Startgelder
  - Preise / Auszeichnungen / Titel
  - Qualifikation für weiterführende Wettbewerbe
  - Spielregeln
  - Materialien
  - Schiedsrichterregelung
  - Genehmigungsvermerk (falls benötigt)
  - Hinweis § 50a EstG (falls benötigt)
- (2) Sächsische Meisterschaften (Einzel und Mannschaft) sind Veranstaltungen des SBV, an denen er sämtliche Rechte besitzt. Gleiches gilt für sächsische Rang- und Rekordlisten.
- (3) Die Veranstaltungen können alle Altersklassen, Einzel-, Mannschafts-, Mixed- und Behinderten-Wettbewerbe, sowie Einzel-, Mehrfach- und Serienveranstaltungen umfassen.

### 3.3 Rangfolge von Wettbewerben, Maßnahmen und Veranstaltungen

- (1) Durch die Vielzahl von Wettbewerben, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmenterminplan der internationalen Verbände, der DBU und des SBV bzw. kurzfristigen Änderungen kann es zu Terminüberschneidungen kommen. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:
1. Internationale Meisterschaften
  2. Internationale Qualifikationswettbewerbe für Meisterschaften
  3. Nationale Meisterschaften
  4. Nationale Qualifikationswettbewerbe für Meisterschaften (z. B. Landesmeisterschaften)
  5. Sportorganisatorische Veranstaltungen (wie z.B. Mitgliederversammlungen, Tagungen und Kongresse, usw.) der Welt-, der Kontinentalverbände, der DBU und des SBV
  6. Kaderlehrgänge der DBU und des SBV
  7. Sportbetrieb des SBV
  8. Sportorganisatorische Veranstaltungen (vgl. Tz. 3.3 Abs. 1 Nr. 5) der Untergliederungen des SBV und Vereine
  9. Sportbetrieb der Untergliederungen des SBV

## 4 SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG

---

- (1) An den unter Tz. 3.1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Veranstaltungen dürfen nur Sportler teilnehmen, die eine Spielberechtigung besitzen. Sie darf nur unter Beachtung der Bestimmungen des SBV / der DBU erteilt werden.
- (2) Spielberechtigungen für Sportler werden durch den SBV erteilt und im Onlineportal veröffentlicht. Voraussetzung zur Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im Sächsischen Billard-Verband ist. Des Weiteren sind vom Sportler entsprechende Dokumente, welche der SBV in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stellt, auszufüllen und bei der Geschäftsstelle des SBV im Original einzureichen.
- (3) Bei Mitgliedschaften in mehreren Vereinen muss der Sportler für Einzelmeisterschaften seinen Stammverein benennen. Dies unabhängig davon, ob der Stammverein die jeweilige Spielart (Pool, Snooker, Karambol oder Kegel) anbietet.
- (4) Im Mannschaftsspielbetrieb kann der Sportler je Spielart (Karambol, Kegel, Pool oder Snooker) in unterschiedlichen Vereinen, auch in unterschiedlichen Landesverbänden starten. Im Karambol und Kegel gilt dies auch für die dort anzutreffenden unterschiedlichen Tischgrößen (Match-, Turnier- und Kegelbillard).
- (5) Alle Meldungen für den Sportbetrieb der kommenden Saison müssen in Schriftform zum Meldeschluss erfolgen und sind mit Unterschrift zu bestätigen. Der Termin für den Meldeschluss ist im SBV-Rahmenterminplan bzw. den Ausschreibungen festgelegt.

## 5 VEREINSWECHSEL

---

- (1) Spätestens 14 Tage nach wirksamer Erklärung zum Vereinswechsel / Übertragung der Spielberechtigung (Nachweispflicht des Sportlers) oder Passivierung im Onlineportal der DBU ist die Freigabe wirksam. Der Nachweis der Erklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des SBV zu erfolgen.
- (2) Ein Vereinswechsel, -austritt und -eintritt, obliegt einzig den betreffenden Vereinen. Eventuelle Forderungen gegenüber dem Sportler sind vom betreffenden Verein satzungsgemäß selbst einzufordern.
- (3) Vereinswechsel mit Wechsel der Spielberechtigung dürfen nur in dem dafür bekanntgegebenen Zeitfenster der jeweiligen Saison erfolgen.

## 6 RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB

---

### 6.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe

- (1) Im Sächsischen Billard-Verband werden die Spielarten in Karambol, Kegel, Pool und Snooker unterteilt. Innerhalb dieser Spielarten können Wettbewerbe in folgenden Disziplinen durchgeführt werden:
  1. Karambol
    - Artistique
    - Dreiband
    - Einband
    - Freie Partie
    - Cadre 35/2
    - Cadre 52/2
    - Cadre 47/2
    - Cadre 71/2
  2. Kegel
    - Biathlon
    - 5-Kegel
    - Eurokegel
    - BK2-kombi
    - BK100
    - BK2-100
  3. Pool
    - 14.1-endlos
    - 10-Ball
    - 9-Ball
    - 8-Ball
  4. Snooker
    - 15-reds
    - 6-reds
- (2) Die Übersicht der Disziplinen stellt keine abschließende Aufstellung dar. Erweiterungen bzw. Minderungen von Disziplinen oder Disziplinvarianten durch die internationalen Billardverbände der jeweiligen Spielarten gehören in den fachlichen Zuständigkeitsbereich der DBU.
- (3) Das Präsidium kann die Einführung weiterer Disziplinen und zugehöriger Wettbewerbe gemäß Tz. 6.1 Abs. 1 beschließen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Meisterschaften auf Landesebene dieser oder anderer Disziplinen. Dies ist u. a. abhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Verfügbarkeit geeigneter Ausrichter und Sportstätten sowie einer ausreichenden Teilnehmeranzahl zur Herstellung eines meisterschaftswürdigen Wettbewerbscharakters. Alle Wettbewerbe dürfen nur auf dem in der jeweiligen Ausschreibung definierten Material ausgetragen werden.

### 6.2 Sportmaterial und Sportstätte

- (1) Das im Rahmen der Durchführung der Wettbewerbe gemäß Tz. 3.1 Abs. 1 zu verwendende Material wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.
- (2) Für die Durchführung eigener bzw. genehmigungspflichtiger Wettbewerbe/Veranstaltungen können Anforderungen und Ausstattungsbedingungen für die Sportstätten vorgeschrieben werden.
- (3) Der Spielraum und das Spielmaterial kann zu jeder Zeit durch eine hierzu vom Sportrat beauftragte Person abgenommen werden. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Dem Sportrat bleibt es vorbehalten, auch wenn Teile der Bestimmungen nicht eingehalten werden, in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- (4) Sportstätten müssen den Zugang für alle gemeldeten Sportler, insbesondere Sportler unter 18 Jahren, gewähren. Kann dies nicht gewährleistet werden, erhält im Mannschaftssportbetrieb die Mannschaft das Heimrecht, welche Sportler unter 18 Jahren gemeldet hat und diese in der Begegnung auch eingesetzt werden sollen.

### 6.3 Sportkleidung

- (1) Grundsätzlich ist bei der Teilnahme an Wettbewerben gemäß Tz. 3.1 Abs. 1 die in der jeweiligen Ausschreibung definierte Kleidung zu tragen.
- (2) Soweit die Werberichtlinien die DBU nicht entgegenstehen, sind Ausrüster-/Herstellerkennzeichnungen auf allen Teilen der Kleidung zulässig. Ergänzende Regelungen können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Ausnahmen können mit begründetem Antrag genehmigt werden.

### 6.4 Werbung

Die Zulässigkeit von Werbung ist in den Werberichtlinien der DBU festgelegt.

### 6.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen

- (1) Bei allen Wettbewerben im organisierten Sportbetrieb gilt für alle Teilnehmer und Offizielle der Grundsatz „fair geht vor“.
- (2) Bei einer sportlichen Veranstaltung gilt für alle Teilnehmer im laufenden Wettbewerb das Verbot, Alkohol zu konsumieren. Bei Jugendturnieren herrscht absolutes Alkoholverbot in der Wettkampfstätte. Die Wettkampfstätte wird in der jeweiligen Ausschreibung definiert.
- (3) Turnierteilnehmer, die nachweislich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger Dopingmittel stehen, können vom weiteren Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU und SBV.
- (4) Wettbewerbe in Turnierform beginnen mit der Begrüßung und enden mit der Siegerehrung bzw. für die einzelnen Sportler mit dem Ausscheiden aus dem Turnier. Mannschaftsbegegnungen beginnen mit der Begrüßung und enden mit der Verabschiedung.
- (5) Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass Sportler keine Aktivitäten unternehmen, die ihrer Meinung und ihrer Natur nach unsportlich sind, sich peinlich, störend oder schädlich auf andere Sportler, Turnieroffizielle, Gäste oder den Sport generell auswirken.
- (6) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps, Coaching etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Sportstätte verwiesen werden. Sofern Handlungen von Unbeteiligten Einfluss auf die Spielsituation hatten (insbes. Veränderungen von Ballpositionen und Laufwegen), wird die Spielsituation so gut wie möglich so wiederhergestellt, als hätte keine Einflussnahme von außen stattgefunden.
- (7) Handlungen von Sportlern, die während der Partie als sportlich unfair zu bewerten sind, werden mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Verlust der Partie geahndet.
- (8) Bei besonders schweren Verstößen gegen den Grundsatz „fair geht vor“ und das Alkoholverbot, insbesondere im Falle von Tätlichkeiten, Beschimpfungen und respektlosem Verhalten gegenüber anderen Sportlern oder Offiziellen, kann der betreffende Sportler durch die Turnierleitung oder das Präsidium ohne vorherige Verwarnung direkt von dem gesamten Wettbewerb ausgeschlossen werden.
- (9) Die Siegerehrung ist für die zu Ehrenden Bestandteil des jeweiligen Wettbewerbes und die Nichtteilnahme hat die Disqualifikation zur Folge. Die jeweilige Turnierleitung wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Disqualifikation abzusehen.
- (10) Alles Weitere regelt die Rechts- und Strafordnung.

### 6.6 Altersklassen

Die jeweils geltenden Altersklassenregelungen werden mit der Ausschreibung veröffentlicht.

## 7 EINZELSPORTBETRIEB

---

### 7.1 Format / Austragungsmodus

Einzelheiten zum Format und Austragungsmodus der jeweiligen Meisterschaft werden in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

## 7.2 Qualifikationsveranstaltungen

Den Einzelmeisterschaften können Qualifikationswettbewerbe vorgeschaltet werden. Einzelheiten zum Format und Austragungsmodus werden in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

## 8 MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB

---

- (1) Im Mannschaftssportbetrieb ist eine Kombination der unter Tz. 6.1 Abs. 1 genannten Wettbewerbe / Disziplinen zulässig.
- (2) Mannschaftsmeisterschaften können in Form eines Ligaspielbetriebes durchgeführt werden. Dafür sind, je nach verfügbaren Mannschaften, folgende Ligabezeichnungen zu verwenden:
  - 1. Ebene: 1. Bundesliga
  - 2. Ebene: 2. Bundesliga
  - 3. Ebene: Regionalliga
  - 4. Ebene: Oberliga
  - 5. Ebene: Verbandsliga
  - 6. Ebene: Landesliga
  - 7. Ebene: Bezirksliga
  - 8. Ebene: Kreisliga
  - 9. Ebene: Kreisklasse
- (3) Für die 1. bis 3. Ebene ist die DBU zuständig, für die Ebenen 4 bis 9 der SBV.
- (4) Je Spielart oder Disziplin kann auf den Ebenen des SBV ein Ligasystem gemäß Tz. 8 Abs. 2 gebildet werden. Über die Ausgestaltung der Ligasysteme entscheiden die Sportbeiräte der Spielarten.
- (5) Unabhängig davon können weitere Mannschaftswettbewerbe (z. B. Pokalwettbewerbe) durchgeführt werden.
- (6) Vereine haben ihre Bereitschaft/Meldung zur Teilnahme am jeweiligen Ligasportbetrieb durch Abgabe des zur Verfügung gestellten Vordrucks (Bereitschaftserklärung) bis zum in der Ausschreibung genannten Termin an den zuständigen Sportwart oder die Geschäftsstelle zu erklären. Vereine, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre Mannschaft/en an einer Aufstiegsrunde teilnehmen könnten, haben die Bereitschaftserklärung ebenfalls einzureichen.

## 9 NATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE

---

### 9.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Nutzung des nationalen Wettkampfangebotes und den damit verbundenen sportlichen Vergleichsmöglichkeiten entsendet der SBV Sportler zu Mannschafts- oder Einzeleinsätzen bei den verschiedenen nationalen Meisterschaften und Wettbewerben.
- (2) Die Nominierungen erfolgen anhand entsprechender Qualifikationen durch das jeweils zuständige Gremium und sind dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Sportler, die vom SBV zu nationalen Meisterschaften und Wettbewerben nominiert bzw. entsandt werden, sind von ihren Vereinen für diese Einsätze freizustellen.

### 9.2 Nominierungskriterien Deutsche Jugendmeisterschaften

#### 9.2.1 Allgemeines

- (1) Der Sächsische Billard-Verband regelt mit innerhalb des Tz. 9.2 die Kriterien für die Nominierung von Sportlern für die Deutschen Jugendmeisterschaften (DJM) für alle Spielarten, Disziplinen und Altersklassen.
- (2) Die Nominierungslisten für die Deutschen Jugendmeisterschaften werden durch die Sächsische Billardjugend (SBJ) anhand der Ausschreibung für die Nominierung für einen DJM-Wettbewerb erarbeitet und sind durch das Präsidium des SBV zu bestätigen.
- (3) Können im SBV nicht alle Wettbewerbe und/oder Altersklassen einzeln ausgerichtet werden, entscheidet die SBJ über die Nominierung für einen DJM-Wettbewerb anhand der Ergebnisse einer dem DJM-Wettbewerb naheliegenden Landesjugendmeisterschaft. Dies gilt insbesondere für
  1. geschlechtsübergreifend ausgespielte Landesjugendmeisterschaften
  2. altersklassenübergreifend ausgespielte Landesjugendmeisterschaften
- (4) Sollten aus terminlichen Gründen keine Landesmeisterschaft in der jeweiligen Saison stattfinden, werden alle Sportler vom Vorsitzenden der SBJ und dem jeweiligen Jugendwart der Disziplin nach weichen Kriterien nominiert.
- (5) Die Nominierung für einen Wettbewerb der DJM stellt keine Teilnahmegarantie für die DJM dar. Über die Teilnahme an der DJM entscheiden die dafür verantwortlichen Vertreter der Deutschen Billard-Union.

### 9.2.2 Nominierungskriterien

- (1) Folgende Reihenfolge gilt für die Nominierungen für die DJM
  1. Titelverteidiger, sofern die Spielberechtigung für die Altersklasse noch vorliegt
  2. Landesmeister der betreffenden Altersklasse
  3. Wildcard (Vergabe durch die SBJ)
  4. Nach Setzliste der DBU/DBJ für die jeweilige Disziplin (sofern vorhanden)
  5. 2. Platz der Landesmeisterschaft
  6. Weitere Plätze werden nach weichen Kriterien durch den Vorsitzenden der SBJ und dem jeweiligen Jugendwart der Disziplin nominiert
- (2) Die durch die SBJ erarbeitete Nominierungsreihenfolge ist zeitnah bekannt zu geben und gegebenenfalls gegenüber den Sportlern oder Vereinsvertretern auf schriftliche Anfrage zu begründen.

### 9.3 Nominierungskriterien Deutsche Meisterschaften

#### 9.3.1 Allgemeines

- (1) Der Sächsische Billard-Verband regelt mit innerhalb des Tz. 9.3 die Kriterien für die Nominierung von Sportlern für die Deutschen Meisterschaften (DM) für alle Spielarten, Disziplinen und Altersklassen.
- (2) Die Nominierungslisten für die Deutschen Meisterschaften werden durch den Sportrat des SBV anhand der Ausschreibung für die Nominierung für einen DM-Wettbewerb erarbeitet und sind durch das Präsidium des SBV zu bestätigen.
- (3) Die Nominierung für einen Wettbewerb der DM stellt keine Teilnahmegarantie für die DM dar. Über die Teilnahme an der DM entscheiden die dafür verantwortlichen Vertreter der Deutschen Billard-Union.

#### 9.3.2 Nominierungskriterien

- (1) Folgende Reihenfolge gilt für die Nominierungen für die DM
  1. Titelverteidiger
  2. Landesmeister
  3. Wildcard (Vergabe durch die DBU)
  4. Nach Setzliste der DBU/DBJ für die jeweilige Disziplin (sofern vorhanden)
  5. 2. Platz der Landesmeisterschaft
  6. Weitere Plätze nach Entscheidung des SBV
- (2) Die durch den SBV erarbeitete Nominierungsreihenfolge ist zeitnah bekannt zu geben und gegebenenfalls gegenüber den Sportlern oder Vereinsvertretern zu begründen.

### 10 SANKTIONEN

---

- (1) Verstöße gegen die STO werden nach der Rechts- und Strafordnung des SBV geahndet.
- (2) Wird wegen eines Verstoßes gegen die Sport- und Turnierordnung eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, der Mannschaft oder des Vereins, bis die Begleichung der Geldstrafe erfolgt ist.
- (3) Nimmt ein Sportler am Sportbetrieb des Sächsischen Billard-Verbandes teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auf alle Wettbewerbe aus.

### 11 SCHIEDSRICHTER

---

Schiedsrichterrichtlinien werden von der DBU herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe des SBV verbindlich.

### 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- (1) Über in dieser Ordnung nicht geregelte Sachverhalte entscheiden die zuständigen Gremien in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Sächsischen Billard-Verbandes.



- (2) Diese Sport- und Turnierordnung wurde vom Präsidium am 22.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit dem Beginn der Saison 2021/2022 in Kraft. Alle vorangegangenen Sport- und Turnierordnungen (Allgemeine und besondere Teile) verlieren mit der Inkraftsetzung ihre Gültigkeit.